



öffentlich

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Datum: 2016-09-20

---

**Anfrage/Antwort**

**Drucksachen-Nr.**  
**F-6068/2016**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2016

---

**Titel:**

**Rückzahlung Gebühren von so genannten "Altanschließern"**

---

# Aufgabe

eingereicht  
16. Sept. 2016

Von: Redhammer-Paback, Bärleel

An: Stadt Luckenwalde  
Die Bürgermeisterin

Betreff: Rückzahlung Gebühren von  
"so genannten Altschließern"

- 1.) Wer ist zuständig für die Erfassung der Berechtigten "so genannten Altschließers", die die Gebühren zurückerstattet bekommen?
- 2.) Sind "so genannte Altschließers" bekannt, die Anträge gestellt haben? Wie kann geholfen werden?
- 3.) Das Urteil ist aus 2015, das Land hat Gelder zur Verfügung gestellt, wann verfallen Ansprüche für unsere Luckenwalder Bürger?  
Luckenwalde, 19. Sept. 2016. Redd.-Pab., Köchel.

Antwort der Verwaltung – Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung:

Vorbemerkung:

Die sogenannten „Altanschießer-Fälle“ betrifft die Grundstücke, die zu DDR-Zeiten an einen **betriebsfertigen** öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen wurden. Aufgrund der ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Frankfurt/O und der daraufhin im Jahre 2003 vorgenommenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg wurden in einigen Kommunen die Grundstückseigentümer rückwirkend zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen.

In der Stadt Luckenwalde sind die zuvor beschriebenen „Altanschießer“ nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden.

Zu 1.

Wegen des mangelnden Handlungsbedarfs gibt es in der Stadtverwaltung Luckenwalde keine Stelle, die sich mit Altanschießer-Fällen befassen muss. Welche Zuständigkeit in anderen Verwaltungen oder Zweckverbänden besteht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zu 2:

Nein.

Zu 3.:

Luckenwalder Eigentümer sind nicht geschädigt und haben demzufolge auch keine Ansprüche.

i. A. Reinelt  
Amtsleiter